



Belehrung zu Verhaltensregeln am und auf dem Schlabendorfer See für 2016

Name	Vorname	Reg.-Nr.
Straße; Nr.		
PLZ	Ort	

*Der Schlabendorfer See steht noch unter Bergrecht. Die Sanierungsarbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Daher gelten bei der Durchführung aller wassersportlichen Aktivitäten sowohl auf dem See als auch im Uferbereich besondere Sicherheitsbestimmungen, die unbedingt einzuhalten sind. Der Wassersportverein Schlabendorf (WSVS) ist durch Vertrag VS 21-57-2008 mit der LMBV zur Koordinierung der wassersportlichen Aktivitäten im freigegebenen Nutzungsbereich berechtigt und verpflichtet. Insbesondere ist jeder Teilnehmer und Gast wassersportlicher Aktivitäten durch die verantwortlichen Personen des WSVS aktenkundig über die umseitig abgedruckten „**Verhaltensregeln am und auf dem Schlabendorfer See für das Jahr 2016 (Verhaltensanforderungen)**“ zu belehren.*

Oben stehende Person erklärt:

- 1. Die Nutzung des Schlabendorfer Sees erfolgt durch mich auf eigene Gefahr. Ich schließe alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem WSVS, die sich aus der Nutzung des Schlabendorfer Sees ergeben, aus.*
- 2. Ich verfüge über eine Haftpflichtversicherung für mein Wassersportgerät bzw. ich stehe vollumfänglich für alle von mir verursachten Schäden, auch gegenüber Dritten, ein und stelle den WSVS von jeglichen Schadensersatzansprüchen, auch Dritter, in diesem Zusammenhang frei.*
- 3. Ich werde den Weisungen der verantwortlichen Personen des WSVS bezüglich der Einhaltung der Vorgaben und Verhaltensanforderungen Folge leisten.*
- 4. Diese Belehrung ist für das Kalenderjahr 2016 gültig und danach jährlich zu wiederholen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 2 € und wird bar entrichtet (Mitglieder des WSVS frei!).*
- 5. Umseitige Belehrung habe ich gelesen, verstanden und akzeptiere diese durch meine Unterschrift. Ein Exemplar habe ich erhalten.*

Datum/Unterschrift Gast	Datum/Unterschrift WSVS
Bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungs-/Sorgeberechtigten	



Belehrung zu den Verhaltensregeln am und auf dem Schlabendorfer See für das Jahr 2016 (Verhaltensanforderungen)

1. Alle wassersportlichen Aktivitäten auf dem Schlabendorfer See dürfen ausschließlich innerhalb des durch Bojen mit der Aufschrift „Sperrgebiet-Lebensgefahr“ gekennzeichneten Bereiches erfolgen. **Das Verlassen dieses Bereiches ist unzulässig – es besteht Lebensgefahr.** Von der Landseite sind die Sperrschilder des Sperrbereiches ebenfalls strikt zu beachten.
2. Das Ein- und Aussetzen von Booten und Wassersportgeräten sowie der Seezugang und das Anlanden dürfen ausschließlich über die westlich der künftigen Hafeneinfahrt befindliche Slipanlage erfolgen.
3. Das Anlanden an allen anderen Uferbereichen des Schlabendorfer Sees – sowohl gewachsene Böschung als auch geschüttete Kippenböschungen – ist grundsätzlich untersagt. **Das Betreten der Kippenböschungen birgt akute Lebensgefahr,** da der unbeeinflusste wassergesättigte Kippenuntergrund beim Begehen wenig bis nicht tragfähig ist und damit die Gefahr des Einsinkens besteht.
4. Bei Not- und Havariefällen und damit verbundenem zwangsläufigem Anlanden an gekippten nicht verdichteten Uferböschungen ist im bzw. auf dem Boot zu verbleiben und die Hilfe vom Wasser aus zu organisieren.
5. Wassersportliche Aktivitäten dürfen nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen ausgeübt werden. Das Rauchen ist in brandgefährdeten Bereichen verboten.
6. Wassersportliche Aktivitäten dürfen niemals allein durchgeführt werden. Es müssen immer mindesten zwei Personen gleichzeitig anwesend sein. Während des Aufenthaltes auf dem Schlabendorfer See muss ständig Kontakt zur Außenwelt möglich sein (z.B. über Mobiltelefon).
7. Auf allen Booten sind ausreichende Rettungsmittel mitzuführen bzw. durch die Besatzung zu tragen (z.B. Schwimmwesten, Rettungsring mit Rettungsleine). Es ist stets auf die aktuelle Witterungssituation zu achten und bei heraufziehender Gefahr rechtzeitig der Rückweg zur Einsatzstelle anzutreten bzw. die wassersportlichen Aktivitäten einzustellen.
8. Werden besondere Ereignisse, z.B. Böschungsbewegungen oder Schwallwellen beobachtet, ist die Wasserfläche bzw. der gekennzeichnete Sperrbereich unverzüglich zu räumen.
9. Das Sporttauchen ist auf dem Schlabendorfer See untersagt.
10. Das Benutzen von Motoren jeglicher Art an Wasserfahrzeugen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur mit behördlicher Genehmigung und mit Zustimmung des WSVS zulässig.
11. Der Schlabendorfer See weist einen niedrigen pH-Wert auf. Dies kann bei empfindlichen Personen Hautunverträglichkeit auslösen bzw. Materialbeeinträchtigungen an Wassersportgeräten hervorrufen.
12. In allen Bereichen gilt die StVO.
13. Alle Unfälle bzw. besonderen Ereignisse sind der LMBV unter 01801 142222 unverzüglich zu melden.